

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten)****Wie wirkt sich die ausstehende Notfallreform auf die Krankenhausplanung in Hessen aus?****Vorbemerkung:**

Eine leistungsfähige Notfallversorgung braucht klare Zuständigkeiten, verlässliche Standortentscheidungen sowie eine wirksame Patientensteuerung. Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Notfallversorgung sieht Integrierte Notfallzentren (INZ) als sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen aus Krankenhausnotaufnahme, Notdienstpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung sowie zentraler Ersteinschätzungsstelle vor. Die Standorte sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes im erweiterten Landesausschuss festgelegt werden. Kommt dort keine fristgerechte Einigung zustande, soll das jeweilige Land entscheiden. Zugleich soll die Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung so angepasst werden, dass insbesondere diese INZ als integrierte Notfallstrukturen erfasst werden. Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass bereits eingereichte Anträge zum Fördertatbestand 6 des Transformationsfonds derzeit noch nicht abschließend bewertet werden können, da hierfür die bundesrechtlichen Vorgaben der Notfallreform abzuwarten seien. Gleichzeitig beabsichtigt Hessen, die Leistungsgruppen der Krankenhäuser bis zum Jahresende 2026 final zuzuweisen. Das Gesetzgebungsverfahren zur Notfallreform ist weiterhin nicht abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 9. Juli 2026 erstmals beraten. Am 9. September 2026 fand die öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss statt. Eine abschließende Beratung und Beschlussfassung des Deutschen Bundestages steht noch aus.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge hessischer Krankenhäuser nach Fördertatbestand 6 des Transformationsfonds liegen der Landesregierung derzeit vor?
2. Welches Fördervolumen umfassen die derzeit vorliegenden Anträge nach Fördertatbestand 6 insgesamt?
3. Welche hessischen Krankenhausstandorte betreffen die derzeit vorliegenden Anträge nach Fördertatbestand 6?
4. Welche der vorliegenden Anträge können aufgrund des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Reform der Notfallversorgung derzeit nicht abschließend bewertet werden?
5. Welche konkreten Investitionsvorhaben an hessischen Krankenhausstandorten verzögern sich nach Kenntnis der Landesregierung infolge der noch ausstehenden bundesrechtlichen Festlegungen zu Integrierten Notfallzentren?
6. Welche hessischen Krankenhausstandorte kommen nach aktueller Einschätzung der Landesregierung als Standorte für Integrierte Notfallzentren gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Betracht?
7. Aus welchem Grund hat Hessen nach der Statistik des Bundesamts für Soziale Sicherung mit Stand 31. August 2026 bislang keinen Antrag nach Fördertatbestand 6 gestellt?

8. Welche Vorbereitungen trifft die Landesregierung für eine mögliche eigene Standortentscheidung, falls im erweiterten Landesausschuss innerhalb der bundesrechtlich vorgesehenen Frist keine Einigung zustande kommt?
9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die zum Jahresende 2026 vorgesehenen Leistungsgruppenzuweisungen künftigen Standortentscheidungen für Integrierte Notfallzentren nicht entgegenstehen?
10. Welche Übergangsmaßnahmen plant die Landesregierung, damit hessische Krankenhäuser förderfähige Vorhaben nach Fördertatbestand 6 bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens belastbar vorbereiten können?

Wiesbaden, 10. September 2026



Yanki Pürsün